

# TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE STEUERN DES KANTONS UND DER GEMEINDEN (STEUERGESETZREVISION 2021)

Auswertung der Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2021)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Auswertung der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:		Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:			•	Registratur:	2019.NWFD.28

#### Inhalt

1	Einleitung	4
2	Abkürzungsverzeichnis	4
3	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	5
3.1	Allgemeine Bemerkungen	5
3.2	Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	5
3.3	Übersicht über die Vernehmlassungsergebnisse	
4	Auswertung der Vernehmlassungen im Einzelnen	9
4.1	Allgemeine Bemerkungen	9
4.2	Frage 1: Befürworten Sie die Umsetzung der harmonisierungsrechtlich	chen
	Vorgaben des Bundes im kantonalen Steuergesetz?	10
4.2.1	Auswertung der Frage 1.1	
4.2.2	Auswertung der Frage 1.2	10
4.2.3	Auswertung der Frage 1.3	11
4.2.4	Auswertung der Frage 1.4	
4.3	Frage 2: Befürworten Sie die Anpassungen des kantonalen Steuerge	esetzes
	(an das Bundesrecht) im nicht harmonisierten Bereich?	13
4.3.1	Auswertung der Frage 2.1	13
4.3.2	Auswertung der Frage 2.2	13
4.3.3	Auswertung der Frage 2.3	15
4.3.4	Auswertung der Frage 2.4	
4.3.5	Auswertung der Frage 2.5	
4.4	Frage 3: Befürworten Sie die vorwiegend redaktionellen Anpassunge	
	kantonalen Steuergesetz und die Anpassungen aufgrund der neuere	n
	Rechtsprechung und Praxis?	
4.4.1	Auswertung der Frage 3.1	
4.4.2	Auswertung der Frage 3.2	
4.4.3	Auswertung der Frage 3.3	
4.5	Frage 4: Weitere Bemerkungen?	

#### 1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 767 vom 26. November 2019 eine Teilrevision des Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet (Steuergesetzrevision 2021). Die Vernehmlassung dauerte bis 28. Februar 2020. Der vorliegende Bericht beinhaltet die Auswertung der eingegangenen Vernehmlassungen und eine kurze Stellungnahme des Regierungsrates dazu.

#### 2 Abkürzungsverzeichnis

#### Parteien

CVP Christlichdemokratische Volkspartei Nidwalden

JCVP Junge CVP Nidwalden

FDP FDP.Die Liberalen Nidwalden

GN Grüne Nidwalden

SP Sozialdemokratische Partei Nidwalden SVP Schweizerische Volkspartei Nidwalden

JSVP Junge SVP Nidwalden

#### Politische Gemeinden

**BEC** Beckenried BUO Buochs Dallenwil DAL EMT Emmetten EBÜ Ennetbürgen Ennetmoos **EMO** Hergiswil HER Oberdorf ODO STA Stans SST Stansstad

WOL Wolfenschiessen

GPK Gemeindepräsidentenkonferenz

#### Schulgemeinden

SG EMT Schulgemeinde Emmetten SG ODO Schulgemeinde Oberdorf SG SST Schulgemeinde Stansstad

SG WOL Schulgemeinde Wolfenschiessen

#### Kirchen

RKL Römisch-Katholische Landeskirche Nidwalden ERL Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden KGE Katholische Kirchgemeinde Ennetbürgen

KGK Kapellgemeinde Kehrsiten

#### Verbände/Organisationen

IGT IG Treuhänder Nidwalden
GV Nidwaldner Gewerbeverband
HEV Hauseigentümerverband Nidwalden

NBV Bauernverband Nidwalden NBÄV Bäuerinnenverband Nidwalden UWAV Anwaltsverband Unterwalden

WIFÖ Wirtschaftsförderung des Kantons Nidwalden

PWN Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg ADB Altdorfer Duss & Beilstein AG. Zürich

#### 3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

#### 3.1 Allgemeine Bemerkungen

Zur Umsetzung harmonisierungsrechtlicher Vorgaben des Bundes im kantonalen Steuergesetz und zu weiteren Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes im nicht harmonisierten Bereich wurde bis 28. Februar 2020 eine Vernehmlassung durchgeführt (Steuergesetzrevision 2021). Es wird auf den Beschluss Nr. 767 des Regierungsrates vom 26. November 2019 verwiesen.

Die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben betreffen Änderungen bei der *Quellenbesteuerung* des Erwerbseinkommens, bei der Abzugsfähigkeit von *Liegenschaftskosten* und beim *Beteiligungsabzug* systemrelevanter Banken sowie Anpassungen im *Steuerstrafrecht*.

Im nicht harmonisierten Bereich sollen der *Kinder-*, der *Unterstützungs-* und der *Versicherungsabzug* angepasst und die Besteuerung von *Liquidationsgewinnen* und *kommerziell tätigen Vereinen und Stiftungen* geändert werden. Ferner soll der *Steuerbezug* vereinfacht und der *Steuerlass* dem Bund angeglichen werden. Hinzu kommen vorwiegend *redaktionelle* Anpassungen sowie Anpassungen im kantonalen Steuergesetz aufgrund der *neueren Rechtsprechung und Praxis*.

Die Vorlage wurde von allen Parteien, Gemeinden, Verbänden und Organisationen, welche dazu Stellung genommen haben, grundsätzlich begrüsst und unterstützt. Vereinzelt wurden Vorbehalte sowie weitere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gemacht.

#### 3.2 Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Vernehmlassungs- teilnehmende	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Parteien	SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP		JCVP
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL		GPK
Schul- gemeinden	SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL		
Kirchen	RKL, KGE, KGK	ERL	
Verbände/ Organisationen	IGT, GV, NBV, NBÄV, ADB		UWAV, HEV, WIFÖ, PWN
Total	29	1	6

#### 3.3 Übersicht über die Vernehmlassungsergebnisse

# Frage 1: Befürworten Sie die Umsetzung der folgenden harmonisierungsrechtlichen Vorgaben des Bundes im kantonalen Steuergesetz:

#### Frage 1.1

Möglichkeit für ansässige und sogenannt quasi-ansässige Quellensteuerpflichtige, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) zu beantragen, und Abschaffung der Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge (Ziff. 3.1 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
Х			SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, KGE, NBV, GV, IGT, NBÄV
		Х	ERL
28	0	1	Total

#### Frage 1.2

Einführung der für die Kantone freiwilligen Abzugsfähigkeit von Rückbaukosten für Ersatzneubauten und Übertragungsmöglichkeit von Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (einschliesslich der Rückbaukosten), auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden (Ziff. 3.2 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
Х			SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, WOL, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, KGE, NBV, GV, IGT, NBÄV
	Χ		EMO
		Х	ERL
27	1	1	Total

#### Frage 1.3

Nichtberücksichtigung des Finanzierungsaufwandes und der Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln von Too-big-to-fail-Instrumenten bei der Berechnung des Beteiligungsabzuges von systemrelevanten Banken (Ziff. 3.3 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
Х			SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, STA, SST, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, NBV, GV, IGT, NBÄV
	Χ		HER, ODO
		Χ	EMO, WOL, ERL, KGE
23	2	4	Total

#### Frage 1.4

Nachführung der Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und der Sanktionen für Steuervergehen im Sinne des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Ziff. 3.4 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
X			SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, KGE, NBV, GV, IGT, NBÄV
		Χ	ERL
28	0	1	Total

## Frage 2: Befürworten Sie die folgenden Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes (an das Bundesrecht) im nicht harmonisierten Bereich:

#### Frage 2.1

Angleichung der Berechnungsmethode für den Kinder-, den Unterstützungs- und den Versicherungsabzug an die entsprechenden Abzüge beim Bund, ohne Änderung der Höhe der Abzüge (Ziff. 4.1 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
X			SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, KGE, NBV, GV, IGT, NBÄV
		Χ	ERL
28	0	1	Total

#### Frage 2.2

Einführung eines Mindeststeuersatzes bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen nach definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit wie beim Bund (Ziff. 4.2 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
Х			CVP, GN, SP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, KGE, IGT
	Х		SVP, FDP, JSVP, BEC, HER, WOL, GV, NBV, NBÄV
		Χ	ERL
19	9	1	Total

#### Frage 2.3

Ordentliche Besteuerung von überwiegend kommerziell tätigen Vereinen und Stiftungen (Ziff. 4.3 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
Х			GN, SP, JSVP, BUO, DAL, EMO, ODO, SST, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, NBV, NBÄV, GV
	Х		SVP, FDP, BEC, EMT, EBÜ, HER, IGT, ADB
		Х	RKL, ERL, KGK, KGE, CVP, STA, WOL
15	8	7	Total

#### Frage 2.4

Vereinfachung des Steuerbezugssystems mit einem allgemeinen Fälligkeitstermin für natürliche und juristische Personen sowie Vergütungs- und Ausgleichszinsen für Vorauszahlungen bzw. für zu viel oder zu wenig bezahlte Steuern und einem Verzugszins auf verspätet bezahlte Steuern (Ziff. 4.4 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
Х			SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, KGE, NBV, GV, NBÄV, IGT
		Χ	ERL
28	0	1	Total

#### Frage 2.5

Angleichung des Steuererlasses und der Steuersicherung an die entsprechenden Regelungen beim Bund (Ziff. 4.5 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent-	Wer
		halt.	
Х			SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, KGE, NBV, GV, IGT, NBÄV
		Х	ERL
28	0	1	Total

# Frage 3: Befürworten Sie die folgenden vorwiegend redaktionellen Anpassungen im kantonalen Steuergesetz und Anpassungen aufgrund der neueren Rechtsprechung und Praxis:

#### Frage 3.1

Vorwiegend redaktionelle Anpassungen bei den berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten und bei der Besteuerung von Seeleuten sowie Anpassungen aufgrund der neueren Rechtsprechung und Praxis zu den Rentenversicherungen, zur interkantonalen und internationalen Verlustverrechnung und zu den Abschreibungen (Ziff. 5 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
Х			SVP, CVP, FDP, GN, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, KGE, NBV, GV, NBÄV, IGT
	Χ		JSVP
		Χ	ERL
27	1	1	Total

#### Frage 3.2

Anpassungen aufgrund der neueren Rechtsprechung und Praxis zu den erbschafts- und schenkungssteuerfreien Vermögensübergängen bei Unternehmensfortführung und bei der Besteuerung von ausländischen Stiftungen (Ziff. 5 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
X			CVP, GN, SP, JSVP, BUO, DAL, EBÜ, EMO, ODO, SST, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, KGE, NBV, GV, NBÄV
	Χ		SVP, FDP, BEC, EMT, HER, STA, WOL, IGT
		Χ	ERL
20	8	1	Total

#### Frage 3.3

Vorwiegend redaktionelle Anpassungen an das neue Rechnungslegungsrecht und bei der Umrechnung von ausländischer Währung in Franken (Ziff. 5 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
Х			SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, KGE, NBV, GV, IGT, NBÄV
		Х	ERL
28	0	1	Total

### 4 Auswertung der Vernehmlassungen im Einzelnen

#### 4.1 Allgemeine Bemerkungen

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat		
CVP	Im Grundsatz stimmen wir den vorgeschlagenen Anpassungen zu. Grösstenteils sind die Änderungen vom Bundesrecht her vorgegeben und teilweise auch zwingend oder es werden neuere Bundesgerichtsentscheide umgesetzt.	Kenntnisnahme		
FDP, BEC	Grundsätzlich sind wir mit der Stossrichtung vom Regierungsrat einverstanden, das Steuergesetz zu vereinfachen und gewisse Grundlagenharmonisierungen zu Bundesrecht vorzunehmen. Ein wesentlicher Teil der vorgeschlagenen Anpassungen sind dann auch Harmonisierung ans Bundesrecht beziehungsweise Überführung bereits gelebter aktueller Praxis in den Gesetzestext. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Enttäuscht sind wir aber über die Tatsache, dass sich unter dem Titel «überwiegend redaktionelle Anpassungen» auch materielle Steuererhöhungen versteckt wurden. Zudem ist aus unserer Ansicht der Bericht zur Vernehmlassung inhaltlich mager ausgefallen. Es fehlen bei den vorgeschlagenen Änderungen insbesondere die Referenz zu den erwähnten geänderten Rechtsprechungen sowie die erwartete Auswirkung der Änderung auf den Kanton. Zwischen den redaktionellen Änderungen verstecken sich Steuererhöhungen für Einzelunternehmungen, Vereinen und Stiftungen im Kanton Nidwalden. Bereits die Steuergesetzrevision 2019 hatten für Unternehmer und Aktionäre zum Teil massive Steuererhöhungen zur Folge. Zudem wurde gegen die Senkung des Gewinnsteuersatzes das Referendum ergriffen. Aus unserer Sicht ist es auch nicht sinnvoll, gemäss Steuerharmonisierungsgesetz erlaubte Sonderregelungen abzuschaffen und so den Kanton in der Steuerattraktivität grundlos zu schwächen. Es muss unser Ziel sein, dass wir als Kanton Nidwalden weiterhin steuerlich attraktiv bleiben, auf versteckte Steuererhöhungen durch die Hintertür ist zu verzichten.	Kenntnisnahme  Der Regierungsrat ist bestrebt, dass der Kanton Nidwalden steuerlich attraktiv ist und weiterhin bleibt. Um kein negatives Signal zu senden, wird auf die vorgeschlagenen Änderungen bei der Besteuerung von Vereinen und Stiftungen sowie der Streichung der Steuerbefreiung von Vermögensübergängen bei Stiftungen verzichtet.		
GP	Wir sind mit der Teilrevision einverstanden und haben keine Bemerkungen.	Kenntnisnahme		
SP	Die SP begrüsst die Einführung eines Mindeststeuersatzes bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen wie auch die Einführung einer ordentlichen Besteuerung von überwiegend kommerziell tätigen Vereinen und Stiftungen.	Kenntnisnahme		
DAL	Die Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetzrevision 2021) wir im Sinne des Fragebogens ab Seite 2 vollumfänglich unterstützt.	Kenntnisnahme		
HER, WOL	Der Regierungsrat führt in seinem Bericht zur Vernehmlassung aus, dass es sich bei den Änderungen um harmonisierungsrechtliche Vorgaben, um Anpassungen (an Bundesrecht) im nicht harmonisierten Bereich und weitere vorwiegend redaktionelle Anpassungen handelt. Im Letzteren, bei den redaktionellen Anpassungen, erfolgen entgegen dem (verwirrenden) Titel nicht nur redaktionelle Anpassungen, die vorgeschlagenen Änderungen führen einmal mehr zu Steuererhöhungen für Unternehmer. Dies nachdem bereits die im Jahre 2019 verabschiedete Teilrevision des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2020] zu erheblichen Steuererhöhungen für Unternehmen und Aktionäre geführt hat. Der Vorschlag zur Steuergesetzrevision 2021 führt insbesondere in den folgenden Bereichen zu Steuererhöhungen:	Kenntnisnahme Siehe FDP, BEC		
	- Art 42b Abs. 1 - Einführung einer Besteuerung von Liquidationsgewinnen nach definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit	Der Mindeststeuer- satz gilt für wenige Spezialfälle.		
	- Art 85 Abs.1 - Erhöhung des Steuersatzes für Vereine und Stiftungen von 1% auf 6% [bzw. 5.1%]. Dies entspricht einer Steuererhöhung von 600 Prozent bzw. 510 Prozent. Hier wären insbesondere Unternehmensstiftungen betroffen, die zur Nachfolgeregelung eingesetzt werden.	Die vorgeschlagene Regelung hätte ledig- lich Stiftungen und Vereine betroffen, die überwiegend kom- merziell tätig sind. Auf diese Regelung wird verzichtet.		
	<ul> <li>Art. 157a - Aufhebung der Regelungen über die erbschafts- und schenkungs- steuerfreien Vermögensübergänge bei Unternehmensfortführung</li> <li>Anstatt Gleichmacherei und Steuererhöhungen ist für den Kanton Nidwalden nach wie vor Innovation auch in der Steuergesetzgebung gefragt. Zudem sind die geographischen Gegebenheiten des Kantons zu beachten. Land für Indust-</li> </ul>	Aufgrund der Ver- nehmlassung wird darauf verzichtet. Der Regierungsrat ist bestrebt, dass Nidwalden weiterhin		

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
	rie- und Gewerbebauten, welches nachhaltig auch die Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichen würde, steht kaum zur Verfügung. Darum ist unseres Erachtens unter dem Blickwinkel der Steuerattraktivität der Fokus auf natürliche Personen und Unternehmer zu richten. Anstatt Steuererhöhungen für Unternehmer vorzusehen, sind Möglichkeiten zu prüfen, wie der Kanton Nidwalden seine Standortattraktivität stärken kann und in Bezug auf die Besteuerung von Unternehmensnachfolgen attraktiv bleiben kann. Der Kanton Nidwalden sollte sich klar als Kanton positionieren, indem Nachfolgeregelungen und Übertragungen von Vermögen sehr steuergünstig möglich sind. Insbesondere die in der Teilrevision des Steuergesetzes vorgeschlagene Aufhebung der bisherigen erbschafts- und schenkungssteuerlichen Vermögensübertragungen bei Unternehmensfortführung (Art. 157a und Art. 157b StG] stellt eine tiefgehende materielle Änderung dar und kehrt die obige Zielsetzung in das Gegenteil um.	steuerlich attraktiv bleibt.
ODO	Wir begrüssen die Vereinfachung und Erleichterungen. Das Angleichen von Bundes- und kantonalem Steuergesetz macht grundsätzlich Sinn.	Kenntnisnahme

# 4.2 Frage 1: Befürworten Sie die Umsetzung der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben des Bundes im kantonalen Steuergesetz?

#### 4.2.1 Auswertung der Frage 1.1

Möglichkeit für ansässige und sogenannt quasi-ansässige Quellensteuerpflichtige, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) zu beantragen, und Abschaffung der Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge (Ziff. 3.1 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		halt.			Regierungsrat
Χ				SVP, CVP,	
				FDP, GN,	
				SP, JSVP,	
				BEC, BUO,	
				DAL, EMT,	
				EBÜ,	
				EMO,	
				HER,	
				ODO, STA,	
				SST, WOL,	
				SG EMT,	
				SG ODO,	
				SG SST,	
				SG WOL,	
				RKL, KGK,	
				KGE, NBV,	
				IGT, GV,	
				NBÄV	
		X		ERL	

#### 4.2.2 Auswertung der Frage 1.2

Einführung der für die Kantone freiwilligen Abzugsfähigkeit von Rückbaukosten für Ersatzneubauten und Übertragungsmöglichkeit von Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (einschliesslich der Rückbaukosten), auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden (Ziff. 3.2 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Χ				SVP, GN,	
				JSVP,	
				BUO, DAL,	
				EMT, EBÜ,	

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		halt.		HER, ODO, STA, SST, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, KGE, NBV, GV, IGT, NBÄV	Regierungsrat
		Χ		ERL	
X			Die Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten und Übertragung auf weitere Steuerperioden ist zu begrüssen, da mit diesen steuerlichen Anreizen umweltpolitische Anliegen und die Vorgaben der neuen Energiepolitik umgesetzt werden. Zudem können mit der Übertragbarkeit von Investitionskosten auch Personen mit mittleren Einkommen von diesen steuerlichen Vorteilen profitieren.	CVP	Kenntnisnahme
Х			Dies kann eine zusätzliche Motivation sein, energetische Sanierungen zeitnah durchzuführen	FDP, BEC	Kenntnisnahme
Х			Es sollen nur die Kosten der Demontage der "alten" Lüftungs- und Heizungsinstallationen als abzugsfähige Rückbaukosten definiert werden. Die eigentlichen Abbruchkosten des Gebäudes sowie die Kosten des Abtransports und der Entsorgung sollen nicht abzugsfähig sein (keine übermässige Bevorteilung einzelner Liegenschaftseigentümer/Investoren).	SP	Ablehnung Die bundesrechtli- chen Vorgaben dazu sind zwingend. Ein- schränkungen bei der Abzugsfähigkeit sind nicht zulässig.
	Х		Wir empfinden es als störend und unsozial, dass Gutverdienende mit dieser Regelung von wesentlich höheren Abzügen und damit indirekt von höheren "Energiesparbeiträgen" profitieren können. Wir erachten die Berücksichtigung der Kosten bei der Grundstückgewinnsteuer und damit einkommensunabhängig als gerechter. Im Übrigen befürchten wir mit Inkrafttreten dieser Bestimmung einen vermehrten Druck auf Altliegenschaften und damit verbunden einen weiteren Preisanstieg.	ЕМО	Kenntnisnahme Siehe SP
X			Es ist zu überlegen, ob man nicht noch zusätzlich die Kosten zur Erlangung der Förderbeiträge im Energiegesetz absetzen könnte. Es würde der Bürokratie Rechnung tragen und ergäbe eine ehrliche Gesetzgebung.	WOL	Ablehnung Siehe SP

#### 4.2.3 Auswertung der Frage 1.3

Nichtberücksichtigung des Finanzierungsaufwandes und der Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln von Too-big-to-fail-Instrumenten bei der Berechnung des Beteiligungsabzuges von systemrelevanten Banken (Ziff. 3.3 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		halt.			Regierungsrat
Χ				FDP, GN,	
				SP, JSVP,	
				BEC,	
				BUO, DAL,	
				EBÜ, STA,	
				SST,	
				SG EMT,	
				SG ODO,	
				SG SST,	
				SG WOL,	
				RKI KGK	

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
Ju	140	halt.	Bemerkungen	****	Regierungsrat
		mant.		NBV, GV,	rtogiorangorat
				IGT, NBÄV	
		Х		EMO,	
				ERL, KGE	
X			Soll für alle in Nidwalden tätigen Banken gelten.	SVP	Ablehnung Die bundesrechtli- chen Vorgaben dazu sind zwingend. Eine Ausdehnung auf alle Banken/Unterneh- men wäre bundes- rechtswidrig.
Х			Diese Gesetzesänderung ist zwingend, auch wenn sie für Nidwalden wohl kaum je von grosser Relevanz sein wird.	CVP	Kenntnisnahme
X			Die Frage ist zu klären, warum einzig systemrelevante Banken bei dieser Neuerung (Nichtberücksichtigung) profitieren sollen. Dies ist dem Vernehmlassungsbericht, Punkt 3.3, nicht zu entnehmen (Gleichbehandlung).	EMT	Ablehnung siehe SVP
	Х		Diese Änderung ist zwar aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben zwingend. Dennoch möchten wir betonen, dass nicht nur bei systemrelevanten Banken der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergebenen Mitteln bei der Berechnung des Beteiligungsabzuges ausgeklammert werden sollen, sondern bei allen Unternehmungen. Es ist nicht einsichtig, wieso einzig systemrelevante Banken bei dieser Neuerung bzw. von dieser Nichtberücksichtigung profitieren sollen.	HER	Ablehnung siehe SVP
	Х		Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme der Wirtschaftskommission der Gemeinde Hergiswil.	ODO	Ablehnung Siehe Antwort HER.
		X	Diese Änderung ist zwar aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben zwingend. Dennoch sollten nicht nur bei systemrelevanten Banken der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergebenen Mitteln bei der Berechnung des Beteiligungsabzuges ausgeklammert werden, sondern bei allen Unternehmungen. Können nur systemrelevante Banken bei dieser Neuerung bzw. von dieser Nichtberücksichtigung profitieren, kommt das einer Ungleichheit nahe.	WOL	Ablehnung siehe SVP

#### 4.2.4 Auswertung der Frage 1.4

Nachführung der Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und der Sanktionen für Steuervergehen im Sinne des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Ziff. 3.4 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Х				SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP,	
				BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ,	
				EMO, HER, ODO, STA,	
				SST, WOL, SG EMT,	
				SG ODO, SG SST, SG WOL,	
				RKL, KGK,	

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
				KGE, NBV, GV, IGT, NBÄV	
		Х		ERL	

## 4.3 Frage 2: Befürworten Sie die Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes (an das Bundesrecht) im nicht harmonisierten Bereich?

#### 4.3.1 Auswertung der Frage 2.1

Angleichung der Berechnungsmethode für den Kinder-, den Unterstützungs- und den Versicherungsabzug an die entsprechenden Abzüge beim Bund, ohne Änderung der Höhe der Abzüge (Ziff. 4.1 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		halt.			Regierungsrat
X				SVP, GN, SP, JSVP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, KGE, NBV, GV, IGT,	region un gorut
				NBÄV	
		Х		ERL	
X			Auch diese Anpassungen sind sinnvoll. Heute werden Kinder vermehrt nach dem Modell der alternierenden Obhut von beiden getrenntlebenden Elternteilen betreut. Bei der Besteuerung bestanden in diesen Fällen bisher unterschiedliche Abzugsmöglichkeiten bei Bund und Kanton. Mit der Angleichung an das Bundesrecht wird das System für die Steuerpflichtigen einfacher und nachvollziehbarer. Zudem kann damit den neuen Betreuungsformen besser Rechnung getragen werden.	CVP	Kenntnisnahme
X			Die Vereinheitlichung führt zu einer Vereinfachung bei der Erstellung von Steuererklärungen. Unser Ein- verständnis basiert auf der Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung, dass dadurch der Kreis der Bezü- ger sich nicht ändert.	FDP, BEC	Kenntnisnahme
Х			Wir begrüssen generell Anpassungen, die zu administrativen und technischen Vereinfachungen führen.	EMO	Kenntnisnahme
Х			Jegliche Vereinfachung in der Gesetzgebung wird begrüsst.	WOL	Kenntnisnahme

#### 4.3.2 Auswertung der Frage 2.2

Einführung eines Mindeststeuersatzes bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen nach definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit wie beim Bund (Ziff. 4.2 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
	110	halt.	2011011141119011	110.	Regierungsrat
X	X			CVP, GN, SP, DAL, EMT, EBÜ, ODO, STA, SST, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, KGE, IGT	<b>U</b>
	, ,	Х		ERL	
	X		Das Bundesgesetz sieht diese Steuer ebenfalls nicht vor. Wir sehen daher keinen Grund, diese neue Besteuerung in Nidwalden einzuführen.	SVP	Ablehnung Die Mindestbesteuerung soll verhindern, dass in Einzelfällen fiktive Einkäufe (ge- mäss Art. 42b Abs. 1) in die Vorsorge höher besteuert werden als der übrige Liquidati- onsgewinn (bzw. gleich besteuert wer- den) und korrigiert damit bisherige Ver- zerrungen dazu. Auch die direkte Bun- dessteuer kennt eine Mindestbesteuerung (Art. 37b DBG).
	Х		Dies führt zur Erhöhung der Steuerlast bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Im gegenwärtigen Umfeld können wir Steuererhöhungen nicht zustimmen.	FDP, BEC	Ablehnung siehe SVP
X			Der Mindeststeuersatz für die Berechnung der einfachen Steuer von 2% ist relativ hoch, da dieser für die Staats- und Gemeindesteuern noch mit dem Steuerfuss multipliziert wird. (Beim Bund stellen die 2% den Steuerbetrag dar). In Kombination mit der sehr attraktiven Besteuerung der fiktiven Einkäufe bei den kantonalen Steuern ist der Mindeststeuersatz jedoch sinnvoll. Für einen Steuerpflichtigen, welcher jedoch keine Vorsorgelücke hat und somit für den Liquidationsgewinn keine privilegierte Besteuerung im Umfang des fiktiven Einkaufes geltend machen kann, ist es allenfalls vorteilhafter den vollen Liquidationsgewinn in der ordentlichen Veranlagung mit einzubeziehen. Es sollte somit möglich sein und damit geregelt werden, dass die Besteuerung eines Liquidationsgewinnes nach Artikel 42b nur auf Antrag erfolgen kann.	BUO	Ablehnung Liquidationsgewinne sind unter den im Ge- setz umschriebenen Voraussetzungen im- mer getrennt vom üb- rigen Einkommen zu besteuern (und nicht zusammen mit dem übrigen Einkommen). Eine Besteuerung von Liquidationsge- winnen nach Art. 42b nur auf Antrag hin ist bundesrechtswidrig.
X			Dem erläuternden Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 28. Mai 2009 zur Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit kann detailliert die Entstehung dieser Bestimmung entnommen werden. Im Differenzbereinigungsverfahren wehrte sich der Ständerat während der Frühjahrssession 2007 gegen die vom Nationalrat angebrachten Änderungen und hielt an dem von ihm eingebrachten Mindeststeuersatz von 2 Prozent fest. Der Nationalrat sah in der Folge ein, dass der von ihm beschlossene Tarif zu tief war. Der Ständerat hat in der Folge zugestimmt, dass Selbstständigerwerbende, gestützt auf eine angebliche Deckungslücke, einen fiktiven Ein-	EMO	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			kauf geltend machen können. Mit den gewährten Privilegien bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen erachten wir – wie die Eidgenössischen Räte – einen Mindeststeuersatz von 2 Prozent als gerechtfertigt.		
	X		Dieser Vorschlag zur Steuergesetzrevision 2021 führt insbesondere in diesem Bereich zu Steuererhöhungen, Art. 42b Abs.1.	HER	Ablehnung Die Mindestbesteuerung soll verhindern, dass in Einzelfällen fiktive Einkäufe in die Vorsorge höher besteuert werden als der übrige Liquidationsgewinn und korrigiert damit ungewollte Verzerrungen.
	Х		Eine erneute neue Steuer zu Lasten der Unternehmer wird strikt abgelehnt.	WOL	Ablehnung Siehe HER
	X		Neu soll aber ein Mindestsatz von 2% erhoben werden. Dies entspricht klar einer Steuererhöhung für die kleineren Liquidationsgewinne unter Fr. 100'000, wenn sie mit dem Mindestsatz gerechnet werden müssen. Der BVN schlägt ein Mindestsatz von 0.8% vor. Dies entspricht der Regelung wie für Kapitalbezüge aus Vorsorge 2. Säule und Säule 3A, wo ebenfalls ein Mindestsatz von 0.8% im Gesetz steht. Art 42 Abs. 3.	NBV, NBÄV	Ablehnung Siehe HER
	Х		Eine Mindestbesteuerung von Liquidationsgewinnen (analog Bund) bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit führt zu höheren Steuern. Dies ist nicht im Sinne des Gewerbes.	GV	Ablehnung Siehe HER

#### 4.3.3 Auswertung der Frage 2.3

Ordentliche Besteuerung von überwiegend kommerziell tätigen Vereinen und Stiftungen (Ziff. 4.3 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		halt.			Regierungsrat
Х				GN, SP,	
				JSVP,	
				BUO, DAL,	
				EMO,	
				ODO,	
				SST, SG	
				EMT, SG	
				ODO, SG	
				SST, SG	
				WOL,	
				NBV,	
				NBÄV	
	Χ			EMT	
		Х		RKL, ERL,	
				KGK, KGE	
	Х		Der Begriff «überwiegend kommerziell» beschreibt zu	SVP	Zustimmung
			wenig präzise die Bemessungsgrundlage. Vereine		Die bisherige privile-
			sollen für ihr Engagement nicht mit höheren oder		gierte Besteuerung
			neuen Steuern «bestraft» werden. Die meisten Ver-		auch von überwie-
			eine versuchen mit «Kommerz», ihre individuell gros-		gend kommerziell tä-
			sen finanziellen Belastungen/Auslagen zu decken.		tigen Vereinen und
					Stiftungen soll beibe-
				0) (5)	halten werden.
		Х	Im Grundsatz ist es aus Gründen der Steuergerech-	CVP	Zustimmung
			tigkeit richtig, wenn auch kommerziell tätige Vereine		siehe SVP

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		halt.	und Stiftungen wie Kapitalgesellschaften steuerpflichtig sind. Es erschliesst sich uns aber aus dem Gesetzestext und/oder dem Bericht des Regierungsrates nicht, was unter den Begriff "überwiegend kommerziell tätig" zu verstehen ist. Hier besteht unseres Erachtens Klärungsbedarf. Fallen etwa Organisationen, welche als Verein Anlässe wie die "Teffly Ralley" oder die "Stanser Musiktage" organisieren, darunter? Um für die Bürgerinnen und Bürger Rechtssicherheit zu bieten, sollte entweder die Umschreibung im Gesetz verbessert oder in den Materialien (Bericht des Regierungsrates) näher ausgeführt werden, welche Vereine oder Stiftungen neu der Steuerpflicht unterliegen werden. Schliesslich würde es uns auch interessieren, wie viele Organisationen nach Ansicht des Regierungsrates von dieser Neuerung betroffen sein und wie hoch die zusätzlichen Steuereinnahmen sein werden.		Regierungsrat
	Х		Dies führt zur Erhöhung der Steuerlast, insbesondere auch bei Unternehmensstiftungen. Sollte die Anpassung trotz unserer ablehnenden Haltung umgesetzt werden, weisen wir darauf hin, dass insbesondere bei der Definition von «überwiegend kommerziell» das nötige Augenmass bewahrt wird.	FDP, BEC	Zustimmung siehe SVP
	X		In der Vernehmlassungsunterlagen ist nicht ersichtlich, wie die Abgrenzung "kommerziell tätig" gegenüber den übrigen, tendenziell ideell und gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen vorgenommen wird. Vereine und Stiftungen mit gemeinnütziger Ausrichtung sind eines der Rückgrate unserer Bevölkerung. Sie erarbeiten ihre Vereins- und Stiftungsmittel mit Anlässen, die als kommerziell eingestuft werden können. Um bessere Rechtssicherheit für die Vereine und Stiftungen zu erhalten, erwarten wir bei dieser gesetzlichen Anpassung eine Nachbesserung der Vernehmlassungsunterlagen und Konkretisierung, wie und was mit dem neuen Gesetzesartikel bezweckt wird:  a) Was ist der Treiber der vorliegenden Gesetzesanpassung? (Formulierung in Vernehmlassungsunterlagen sind unseres Erachtens ungenügend)  b) Was wird als kommerziell eingestuft? (z.B. mit Praxisbeispielen)  c) Wie wird die Abgrenzung kommerziell und nicht kommerziell ausgelegt? (Auslegung und Anwendung des heutigen StG Art. 74 Abs. 2; Gesuch um nicht steuerpflichtig)  Antrag:  1. Vor der definitiven Gesetzesausarbeitung sind die vorgenannten Fragen zu beantworten.  2. Der Gesetzgeber soll die heutige Privilegierung der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen unverändert weiterführen.	EBÜ	Zustimmung siehe SVP  Die vorgeschlagene Regelung zielte da- rauf ab, Wettbe- werbsverzerrungen zu reduzieren, wenn kommerziell tätige Organisationen das Rechtskleid der Stif- tung oder des Ver- eins wählen, anstatt sich als AG oder GmbH zu inkorporie- ren. Aufgrund der Verunsicherung, die die Regelung in der Vernehmlassung ausgelöst hat, wird darauf verzichtet.
	X		Der Regierungsrat sieht vor, dass nun auch Vereine und Stiftungen ordentlich besteuert werden sollen. Er zielt dabei auf Vereine und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit ab. Begründet wurde dieser Änderungsvorschlag mit dem Wettbewerbsverhältnis dieser Vereine und Stiftungen mit Kapitalgesellschaften. Diese sollten nicht mehr privilegiert besteuert werden. Durch diese Änderung werden aber alle Vereine und Stiftungen höher besteuert. Durch diese Steuererhöhung werden unter anderem Unternehmensnachfolgen steuerlich unattraktiver.	HER	Zustimmung siehe SVP, EBÜ

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Trans.	Der Gemeinderat Hergiswil betrachtet diese Änderung als überflüssig. Zudem harmonisiert dieser Vorschlag zur Änderung des kantonalen Rechtes nicht mit Art. 71 des Bundesgesetzes vom 14.12.19 9 0 über die direkte Bundessteuer (DBG). Der Bund sieht in Art. 71 DBG vor, dass die Gewinne der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen ebenfalls privilegiert besteuert wird. Es ist nicht einzusehen, wieso nun der Kanton Nidwalden hier abweichend von der in der eidgenössischen Steuergesetzgebung vorgesehenen Lösung einen separaten Weg sucht.		regiorangorat
		X	Die Tragweite der hier begehrten Anpassung wird nur sehr rudimentär bis gar nicht dargelegt. Was für Vereine sind betroffen? Sind viele Vereine betroffen? Der Gemeinderat vermisst hier die eigentlich notwendige Transparenz, um über diese Anpassung zu befinden. Er sieht es daher als nicht zweckmässig, die Änderung dieses Gesetzesartikels (Art. 85 Abs. 1 StG) mit der vorliegenden Vorlage umzusetzen und damit faktisch eine Steuererhöhung zu generieren.	STA	<b>Zustimmung</b> siehe SVP
		X	Durch diese Steuererhöhung werden unter anderem Unternehmensnachfolgen steuerlich unattraktiver. Dieser Vorschlag harmonisiert zur Änderung des kantonalen Rechtes nicht mit Art. 71 des Bundesgesetzes vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer (DBG). Der Bund sieht in Art. 71 DBG vor, dass die Gewinne der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen ebenfalls privilegiert besteuert wird. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Kanton Nidwalden hier abweichend von der in der eidgenössischen Steuergesetzgebung vorgesehenen Lösung einen separaten Weg sucht.	WOL	Zustimmung siehe SVP.
Х			Auslegung der Formulierung "überwiegend kommerziell"?	GV	<b>Zustimmung</b> siehe SVP
	Х		Die Absicht, Vereine und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit neu der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen, wird mit einer Privilegierung nach geltendem Recht gegenüber Kapitalgesellschaften begründet. Grundsätzlich vertreten wir ebenfalls die Meinung, dass ungerechtfertigte Privilegierungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Allerdings muss im vorliegenden Sachverhalt entgegengehalten werden, dass Vereine und Stiftungen (insbesondere mit kommerzieller Tätigkeit) gegenüber Kapitalgesellschaften namentlich bei Umstrukturierungen und beim Beteiligungsabzug bereits heute gegenüber Kapitalgesellschaften signifikant schlechter gestellt sind, was einen reduzierten Steuersatz rechtfertigt. Sollte nun die privilegierte Besteuerung zum reduzierten Satz aufgehoben werden, so provoziert man eine Diskriminierung, die, wie aus dem Vernehmlassungsbericht des Regierungsrates zu entnehmen ist, aus Wettbewerbsgründen eben gerade vermieden werden soll. Aus diesem Grunde stellen wir uns gegen die vorgesehene Anpassung.	IGT	Zustimmung siehe SVP
	Х		Die vorgesehene Gleichstellung von Vereinen und Stiftungen mit kommerziellen Zwecken verstösst u.E. gegen die Bundesverfassung und das Harmonisierungsrecht. Sie benachteiligt eine bestimmte Untergruppe von Steuersubjekten wesentlich, einerseits gegenüber Kapitalgesellschaften und anderseits gegenüber den übrigen Vereinen und Stiftungen. Der Kanton Nidwalden hat mit Wirkung auf den 1. Januar 2011 einen im interkantonalen Vergleich attraktiven	ADB	Zustimmung siehe SVP, EBÜ.

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		halt.	_		Regierungsrat
		halt.	Gewinnsteuersatz für Vereine und Stiftungen eingeführt (Art. 91 Abs. 1 StG). Die aktuelle Rechtslage war für uns ein wesentlicher Grund, um den Ort der Leitung und das statutarische Domizil nach Stans zu verlegen. Wir gehen davon aus, dass sich in den letzten Jahren noch weitere Stiftungen im Kanton Nidwalden aufgrund des attraktiven Steuerklimas angesiedelt haben. Mit der vorgesehenen Gleichstellung mit Kapitalgesellschaften wird Nidwalden als Standort für einige (grössere) Stiftungen, die keine subjektive Steuerbefreiung geniessen, unattraktiv. Weil zahlreiche Kantone keine Unterscheidung zwischen "kommerziellen" und andern Zwecken treffen, sind Wegzüge von Betroffenen absehbar. Wir sehen schliesslich im Allgemeinen keine Wettbewerbsverzerrung durch Aktivitäten von Stiftungen und Vereinen im kommerziellen Bereich. Selbst wenn vielleicht in Einzelfällen die Rechtsformen des Vereins oder der Stiftung sinnwidrig für die Verfolgung eines überwiegenden Erwerbszwecks verwendet werden und solche "Unternehmen" mit Kapitalgesellschaften und Selbständigerwerbenden auf dem Absatzmarkt in ein Wettbewerbsverhältnis eintreten sollten, wäre es u.E. unverhältnismässig, deswegen eine kaum sachgerecht abgrenzbare Untergruppe der Vereine und Stiftungen gesetzgeberisch zu diskriminieren. Wir beantragen deshalb, auf die vorgeschlagene Spezialregelung für kommerziell tätige Vereine und Stiftungen zu verzichten. Wir sind uns bewusst, dass es sich hier um ein Thema handelt, das neben dem politischen Aspekt eine sehr steuertechnische Materie betrifft. Aus diesem Grund erlauben wir uns, orientierungshalber eine Kopie dieser Vernehmlassung der Leitung des kantonalen Steueramts zukommen zu lassen. Wir würden es zudem sehr begrüssen, wenn die Steuerverwaltung dem Stiftungsratspräsidenten und dem Unterzeichnenden Zeit für eine Besprechung der geplanten Gesetzesänderung auf der fachtechnischen Ebene einräumen könnte. In diesem Sinne bitten wir Sie um wohlwollende Kenntnisnahme von unseren Einwendungen und Mitberücksichtigung auch im weiter		Regierungsrat

#### 4.3.4 Auswertung der Frage 2.4

Vereinfachung des Steuerbezugssystems mit einem allgemeinen Fälligkeitstermin für natürliche und juristische Personen sowie Vergütungs- und Ausgleichszinsen für Vorauszahlungen bzw. für zu viel oder zu wenig bezahlte Steuern und einem Verzugszins auf verspätet bezahlte Steuern (Ziff. 4.4 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Χ				SVP, CVP,	
				GN, SP,	
				JSVP,	
				BUO, DAL,	
				EMT,	
				EMO,	
				HER,	
				ODO,	
				STA,	
				SG EMT,	
				SG ODO,	
				SG SST,	

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Х		SG WOL, RKL, KGK, KGE, NBV, GV, NBÄV ERL	
Х		_ ^_	Eine Vereinfachung in diesem Bereich ist zu begrüssen. Allenfalls wären sogar noch weitere Vereinfachungen denkbar.	FDP, BEC	Kenntnisnahme
X			Im heutigen, wie auch im neuen Gesetzestext wird aus Sicht des Staates der Verzug dargestellt und entsprechend die Verzugszinsen (recte: Vergütungsund Ausgleichszinsen [vgl. E-Mail vom 3. März 2020]) in Rechnung gestellt. Es ist aber Tatsache, dass der Staat (Kanton und Gemeinden) in den letzten Jahren auf den neuen Stichtag der Fälligkeit (31.12.) in Verzug war, da der Veranlagungsgrad bei nur 67% (kant. Schnitt) lag. Das bedeutet, dass 1/3 aller Steuerpflichten Verzugszinsen (recte: Vergütungs- und Ausgleichszinsen) aufgebrummt erhalten könnten, weil der Staat nicht mit der Verlangung soweit ist. Wenn der Steuerpflichtige seine Unterlagen fristgerecht eingereicht hat und dennoch einer der 33% nicht definitiv veranlagten Steuerkunden ist, bezahlt er ungerechtfertigterweise Verzugszinsen (recte: Vergütungs- und Ausgleichszinsen). Das kann es nicht sein. Das Kant. Steueramt und die Gemeindesteuerämter sollen in der Pflicht stehen, die Veranlagungen der korrekt eingereichten Steuerkunden bis 31.12. abzuschliessen. Deshalb ist der Gesetzesartikel StG Art. 237 Ziff. 4 dahingehend anzupassen, dass Steuerpflichtige, welche termingerecht ihre Steuererklärung vollständig eingereicht haben und trotzdem noch keine definitive Veranlagung erhalten haben, keine Verzugszinsen (recte: Vergütungs- und Ausgleichszinsen) verrechnet werden bei einer verspäteten Veranlagung und eventuellen Nachzahlung zur provisorischen Steuerrechnung.	EBÜ	Kenntnisnahme Auf die Differenz von prov. Rechnung und Schlussrechnung wird ein Ausgleichszins fällig. Da für eine Schlussrechnung die genauen Einkommens-/Vermögenverhältnisse bekannt sein müssen, kann diese erst im Folgejahr veranlagt werden. Der Ausgleichszins soll Anreiz schaffen, dass Steuerkunden nicht zu tiefe prov. Rechnung verlangen. Die Steuerbehörden sind daran interessiert, möglichst schnell Schlussrechnungen zu erstellen. Ein genereller Verzicht auf den Ausgleichszins ist nicht sinnvoll.  Verzugszinsen werden bei verspäteter Zahlung der Schlussrechnung erhoben.
Х			Die Änderung ist sehr zu begrüssen und wird der heutigen Zeit gerecht.	SST	Kenntnisnahme
X			Diese Anpassung ist sehr zu begrüssen. Aufwand und Ertrag ist zeitgemäss.	WOL	Kenntnisnahme
X			Die Vereinfachung ist zu begrüssen. Allerdings sollte ein Anreiz via einen attraktiven Vorauszahlungszins geschaffen werden, sodass die Steuern möglichst frühzeitig bezahlt werden. Damit lassen sich die Zahlungsausfälle und die Kosten für Inkassomassnahmen reduzieren. Das Ganze sollte nicht nur unter dem Aspekt der Negativzinsen, sondern eben auch unter demjenigen des Delkredererisikos betrachtet werden. Die Höhe des Verzugszinses soll massvoll angesetzt werden. Auf keinen Fall sollte der Kanton Nidwalden den Kanton Luzern mit einem Verzugszins von 6% nachahmen.	IGT	Kenntnisnahme Der Regierungsrat ist bestrebt einen der Situation angebrach- ten attraktiven Vo- rauszahlungszins zu vergüten.

#### 4.3.5 Auswertung der Frage 2.5

Angleichung des Steuererlasses und der Steuersicherung an die entsprechenden Regelungen beim Bund (Ziff. 4.5 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		halt.			Regierungsrat
Х				SVP, CVP,	
				FDP, GN,	
				SP, JSVP,	
				BEC, BUO,	
				DAL, EMT,	
				EBÜ, EMO,	
				HER, ODO,	
				STA, SST,	
				WOL,	
				SG EMT,	
				SG ODO,	
				SG SST,	
				SG WOL,	
				RKL, KGK,	
				KGE, NBV,	
				GV, IGT,	
				NBÄV	
		X		ERL	

# 4.4 Frage 3: Befürworten Sie die vorwiegend redaktionellen Anpassungen im kantonalen Steuergesetz und die Anpassungen aufgrund der neueren Rechtsprechung und Praxis?

#### 4.4.1 Auswertung der Frage 3.1

Vorwiegend redaktionelle Anpassungen bei den berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten und bei der Besteuerung von Seeleuten sowie Anpassungen aufgrund der neueren Rechtsprechung und Praxis zu den Rentenversicherungen, zur interkantonalen und internationalen Verlustverrechnung und zu den Abschreibungen (Ziff. 5 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
l ou	140111	_	Bemerkungen	1101	
X		halt.		SVP, CVP, FDP, GN, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, KGE, NBV, GV, IGT,	Regierungsrat
				NBÄV	
	Х			JSVP	
		Х		ERL	
Х			Der Gesetzesanpassung stimmen wir zu. Heute beträgt der maximale Ausbildungsbetrag CHF 12'000 gemäss Art. 35 Ziff. 10. Gemäss heutigen Weiterbildungskursen nach dem Bologna-System (Credit points für die Zertifizierungen) belaufen sich die Semesterkosten aktuell zwischen CHF 8'000-10'000 pro Semester (Quelle <a href="www.hslu.ch">www.hslu.ch</a> ). Auf ein Kalenderjahr kann somit ein Steuerpflichtiger die Weiterbildungskosten nicht für 2 Semester (1 Kalenderjahr) in	ЕВÜ	Ablehnung Es sollen lediglich die entsprechenden Bestimmungen aus der Steuerverord- nung, welche der Re- gierungsrat direkt ge- stützt auf das Steuerharmonisie- rungsgesetz erlassen

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		halt.			Regierungsrat
			Abzug bringen. Der heute im Gesetz verankerte Maximalbetrag ist vermutlich aufgrund der Inflation und teils auch aufgrund des Kostenwachstums im Bildungswesen in den letzten Jahren angestiegen. Es soll dem Ausbildungswilligen die Möglichkeit geboten werden, dass die Ausbildungskosten für 1 Jahr steuerlich abzugsfähig sind. Damit erreichen wir, dass Weiterbildung vom Staat weiterhin steuerlich begünstigt wird, längerfristig die Arbeitsmarktfähigkeit erhalten und allenfalls ein höheres Steuervolumen erreicht werden kann. Der Maximalbetrag von heute CHF 12'000 ist auf CHF 20'000 zu erhöhen.		hat, formell in das Steuergesetz über- führt werden. Der Betrag entspricht demjenigen bei der direkten Bundes- steuer, so ist hier keine Differenzierung notwendig. Eine Er- höhung hätte nicht zuletzt auch Steuer- ausfälle zur Folge.

#### 4.4.2 Auswertung der Frage 3.2

Anpassungen aufgrund der neueren Rechtsprechung und Praxis zu den erbschafts- und schenkungssteuerfreien Vermögensübergängen bei Unternehmensfortführung und bei der Besteuerung von (ausländischen) Stiftungen (Ziff. 5 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		halt.			Regierungsrat
X				CVP, GN, SP, JSVP, DAL, EBÜ, EMO, ODO, SST, SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL, RKL, KGK, KGE, NBV, GV, NBÄV	
		Х		ERL	
	X		Die Aufhebung der Artikel 157a und 157b widerspricht dem Grundsatz, den Kanton Nidwalden als attraktiven Steuerkanton zu vermarkten.	SVP	Zustimmung Auf eine Streichung der Art. 157a und 157b (steuerfreie Vermögensüber- gänge bei Unterneh- mensfortführung) wird verzichtet.
	Х		Entgegen dem Titel ist dies nicht eine «vorwiegend redaktionelle Anpassung», sondern eine materielle Steuererhöhung. Einer solch versteckten Steuererhöhung können wir im aktuellen Umfeld nicht zustimmen. Dies insbesondere auch, da im Bericht zur Vernehmlassung kein Hinweis auf die effektive Änderung der Rechtsprechung gemacht wird.	FDP, BEC	Zustimmung siehe SVP
X			Wir unterstützen den Ansatz, dass Artikel, welche bei dessen Anwendung gegen die bundesgerichtliche Rechtsprechung verstossen, aus dem Gesetz gestrichen werden. Wir würden es jedoch grundsätzlich begrüssen, wenn eine Abschaffung der Schenkungssteuer im Kanton NW in Erwägung gezogen würde.	BUO	Kenntnisnahme Eine Streichung der Schenkungssteuer ist im aktuellen Ge- setzgebungsprojekt nicht vorgesehen. Der Regierungsrat nimmt das Anliegen auf und wird dies bei einer zukünftigen Revision erneut prü- fen.
	Х		Unter Umständen kann mit dieser neuen Regelung eine Unternehmensfortführung nicht mehr wie bis	EMT	<b>Zustimmung</b> siehe SVP

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		- 192	anhin sichergestellt werden, was letztendlich bei einer Liquidation eines Unternehmens zu Verlust von Arbeitsplätzen führen kann.		
	X		Der Regierungsrat sieht vor, die bisherigen Erbschafts- und Schenkungssteuerbefreiungen bei Vermögensübergängen im Zusammenhang mit Unternehmensfortführungen aufzuheben. Entgegen dem Titel zu Ziff. 5 des Berichtes handelt es sich hierbei nicht um eine «redaktionelle Anpassung», sondern um eine Steuererhöhung. Es ist unverständlich, dass man die doch materiell sehr bedeutsame Aufhebung der steuerfreien Vermögensübertragung als redaktionelle Anpassung bezeichnen möchte, dies ist eher irreführend. Was nun die bundesgerichtliche Rechtsprechung betreffend die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen mit der Aufhebung von bisher erbschafts- und schenkungssteuerfreien Vermögensübergängen bei Unternehmensfortführungen gemäss Art. 157a und 157b StG zu tun hat, erschliesst sich dem Gemeinderat nicht. Falls die Schenkungssteuer aufgehoben würde, dann wäre die Streichung von Art. 157a und 157b StG [bisher erbschafts- und schenkungssteuerfreien Vermögensübergängen bei Unternehmensfortführungen] vertretbar.  Der Regierungsrat schlägt weiter vor, dass die Regelungskompetenz des Regierungsrates zur Besteuerung von Zuwendungen an in- bzw. aus ausländischen Stiftungen nach dem verwandtschaftlichen Verhältnis zwischen Stifter und Destinatär bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben wird. Diese Regelungskompetenz würde gegen die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtes verstossen. Dem Gemeinderat Hergiswil ist eine derartige neue Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht bekannt, auch nach wiederholter Konsultation der entsprechenden publizierten Rechtsprechung. Auch diese Aufhebung wird abgelehnt.	HER, WOL	Zustimmung siehe SVP.  Ablehnung Die Regelung über steuerfreie Aus- schüttungen aus (ausländischen) Stif- tungen (§ 72 Abs. 5 der Steuerverord- nung) bzw. die Re- gelungskompetenz des Regierungsrates dazu (Art. 164 Abs. 3 des Steuergeset- zes) verstösst gegen die bundesgerichtli- che Rechtsprechung (grundlegend und in der Folge mehrfach bestätigt: BGE 2A.668/2004). Ent- sprechende Aus- schüttungen unterlie- gen der Einkom- menssteuer.
	X		Für den Gemeinderat ist nicht nachvollziehbar, inwiefern diese Abschaffung eines Privilegierungstatbestandes der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen zusammenhängt. Symptomatisch wird dann auch im Bericht zur Vernehmlassung kein konkretes Bundesgerichtsurteil zitiert. Es mag sein, dass der vorliegende Privilegierungstatbestand nur selten zur Anwendung kommt bzw. als unwesentlich betrachtet werden kann. Entsprechende Ausführungen dazu fehlen im vorliegenden Bericht aber vollumfänglich. Fakt ist weiter, dass ein derartiger Befreiungstatbestand unter gewissen Konstellationen (z.B. Vorhandensein eines Geschäftspartners bei gleichzeitigem Fehlen von direkten Nachkommen, welche das Geschäft bzw. den entsprechenden Anteil des Erblassers übernehmen könnten) durchaus Sinn machen kann. Der Gemeinderat spricht sich daher für die Beibehaltung der beiden bisherigen Gesetzesartikel (Art. 157a und Art. 157b StG) aus, um die Unternehmensfortführung im bisherigen Sinn zu ermöglichen. Auch in diesem Punkt vermisst der Gemeinderat sodann die eigentlich notwendige Transparenz im Bericht zur Vernehmlassung, um über die Aufhebung dieser beiden Gesetzesartikel zu befinden bzw. die Tragweite dieser Änderung abzuschätzen.	STA	Zustimmung siehe SVP

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		halt.			Regierungsrat
	X		Es besteht nach unserer Auffassung keine Notwendigkeit, die Anpassung zu den erbschafts- und schenkungsfreien Vermögensübergängen bei Unternehmensfortführung vorzunehmen. Es handelt sich dabei um eine Nidwaldner Spezialität, die insbesondere bei Unternehmensnachfolgen zu sach-	IGT	Zustimmung siehe SVP.
			gerechten Lösungen führte. Eine Abkehr von dieser Regelung kann dazu führen, dass eine Unternehmensfortführung nicht mehr sichergestellt werden kann, was in der Folge mit einer Liquidation des Unternehmens und dem Verlust von Arbeitsplätzen führen kann.		Ablehnung Siehe HER, WOL.
			Im Übrigen ist uns kein Bundesgerichtsurteil be- kannt, gegen das die bisherige Regelungskompe- tenz des Regierungsrates zur Besteuerung von Zu- wendungen an bzw. aus (ausländischen) Stiftun- gen nach dem (verwandtschaftlichen) Verhältnis zwischen Stifter und Destinatär bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer verstösst. Folglich besteht kein Handlungsbedarf. Aus vorstehend erwähnten Gründen lehnen wir beide Anpassungen (Vermö- gensübergänge und Stiftungen) ab.		

#### 4.4.3 Auswertung der Frage 3.3

Vorwiegend redaktionelle Anpassungen an das neue Rechnungslegungsrecht und bei der Umrechnung von ausländischer Währung in Franken (Ziff. 5 und 7 des Berichts)?

Ja	Nein	Ent-	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		halt.			Regierungsrat
X				SVP, CVP,	
				FDP, GN,	
				SP, JSVP,	
				BEC, BUO,	
				DAL, EMT,	
				EBÜ,	
				EMO,	
				HER,	
				ODO, STA,	
				SST, WOL,	
				SG EMT,	
				SG ODO,	
				SG SST,	
				SG WOL,	
				RKL, KGK,	
				KGE, NBV,	
				GV, IGT,	
				NBÄV	
		Χ		ERL	

#### 4.5 Frage 4: Weitere Bemerkungen?

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme
		Regierungsrat
FDP,	Wir stellen den Antrag, in naher Zukunft eine Arbeitsgruppe zum Thema "Steuer-	Kenntnisnahme
BEC	Zukunft Kanton Nidwalden" einzusetzen. In dieser Gruppe sollen Wirtschaftsver-	Der Regierungsrat
	treter, Gemeinderäte sowie auch Vertreter der einzelnen Fraktionen vertreten	nimmt das Anliegen
	sein, damit die kantonale Steuerstrategie weiterentwickelt werden kann. Die fol-	der Bildung einer ge-
	genden Themen (nicht abschliessend) sehen wir dabei als relevant:	mischten Arbeits-
	- Positionierung im Bereich natürliche Personen	gruppe auf und wird
	- Zukunft der Schenkungssteuer (Abschaffung)	sie prüfen.

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme
	- Entwicklung neuer Alleinstellungsmerkmale unter Berücksichtigung des gemäss Steuerharmonisierung gegebenen Spielraums.	Regierungsrat  Die weiteren Themen werden gegebenen- falls im Rahmen der Arbeitsgruppe, je- doch auch durch den Regierungsrat und das kantonale Steu- eramt laufend ge- prüft.
HER	Der Gemeinderat Hergiswil schlägt dem Regierungsrat vor, eine Arbeitsgruppe zu bilden, welche sich umfassend Gedanken macht, um das Element der Unternehmensnachfolge sinnvoll zu regeln, Stiftungen bzw. Unternehmungsstiftungen hier im Kanton Nidwalden zu etablieren und dafür steuerlich günstige Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Gemeinderat Hergiswil ist der Überzeugung, dass der Kanton Nidwalden mit dem Erhalt bzw. der Verbesserung eines günstigen Klimas für Unternehmungsstiftungen sich diesbezüglich einen Wettbewerbsvorteil im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb verschaffen bzw. der diesbezügliche Rückstand im internationalen Vergleich zumindest verringert werden kann. Der Gemeinderat Hergiswil ist selbstverständlich bereit, entsprechende Experten im Bereich Steuern bzw. Stiftungsräte zu benennen und in diese Arbeitsgruppe zu schicken.	Kenntnisnahme Der Regierungsrat nimmt die Anliegen auf und wird sie zu gegebenem Zeitpunkt prüfen.
BUO	Verschenkte und vererbte Vermögenswerte wurden bereits irgendwann mal grundsätzlich mit der Einkommenssteuer erfasst und werden jedes Jahr als Vermögen versteuert. Mit welcher Rechtfertigung der Staat bei einer Verschiebung dieses Vermögens ein drittes Mal zugreifen soll, kann hinterfragt werden. Neben dem Kanton Schwyz hat auch Obwalden die Schenkungs- und Erbschaftssteuer vollständig abgeschafft. Der Kanton Luzern erhebt keine Schenkungssteuer. Wir regen an zu prüfen, ob im Kanton NW zumindest die Abschaffung der Schenkungssteuer (analog Kanton Luzern) in Erwägung gezogen werden könnte. Aus unserer Sicht würde damit auch die Weitergabe von Vermögen mit warmer Hand gefördert, was aus wirtschafts- und sozialpolitischen Überlegungen auch sinnvoll sein kann.	Kenntnisnahme Der Regierungsrat nimmt die Anliegen auf und wird sie zu gegebenem Zeitpunkt prüfen.
HER, WOL	Eine Aufhebung der Schenkungssteuer wäre ein weiteres Element, welches den Steuerstandort Nidwalden attraktiver macht und damit stärkt. Nach Auskunft des kantonalen Steueramts [im Rahmen der Vernehmlassung zur Steuerreform 2020] würde diese Massnahme zu Steuerausfällen von ca. 700'000 CHF pro Jahr führen. Wir schlagen vor, dass die Schenkungssteuer (wie bereits in den Kantonen Luzern, Obwalden und Schwyz geschehen) insgesamt abgeschafft wird. Heute schon sind im Kanton Nidwalden Schenkungen an Nachkommen und Ehegatten und an Eltern gänzlich steuerbefreit. Auf Verwandte wird ein reduzierter Steuersatz angewandt. Bei einem Wegfall der Schenkungssteuer wird zudem erreicht, dass die Weitergabe von Vermögen mit warmer Hand gefördert wird. Ein sozialpolitisch wichtiger Ansatz, um die Konzentration des Vermögens bei der älteren Bevölkerung zu lockern. Das Schenkungs-Steueraufkommen dürfte im Vergleich zu den Einnahmen aus der Erbschaftssteuer schon heute recht gering sein. Somit dürften die Steuerausfälle durch eine gänzliche Abschaffung der Schenkungssteuer sehr gering sein. Neben einer administrativen Vereinfachung hätte die Aufhebung der Schenkungssteuer auch gleichzeitig eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung über den Kanton hinaus.	Kenntnisnahme Der Regierungsrat nimmt die Anliegen auf und wird sie zu gegebenem Zeitpunkt prüfen.
IGT	Bei dieser Gelegenheit möchten wir auf unsere bisherigen Vorschläge für zukünftige Steuergesetzrevisionen hinweisen, welche wir letztmals im Februar 2019 anlässlich der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision Nidwalden (Umsetzung der STAF) schriftlich deponiert haben und an denen wir unverändert festhalten. Dabei handelt es sich um folgende Themenbereiche:  - Senkung der Vermögenssteuer (mit einer solchen Massnahme würden u.E. Anreize geschaffen, die Personen mit hohem Vermögen dazu bewegen könnten, in den Kanton Nidwalden zu ziehen bzw. von einem allfälligen Wegzug abzusehen. Überdies würden damit Personen entlastet, die im Regelfall auch hohe Einkommenssteuern zahlen und somit einen wesentlichen Beitrag zum Steueraufkommen leisten. Allenfalls wäre die Möglichkeit einer (allenfalls teilweisen) Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer zu prüfen).  - Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuern  - Wechsel vom monistischen zum dualistischen System bei der Grundstückgewinnsteuer	Kenntnisnahme Der Regierungsrat nimmt die Anliegen auf und wird sie zu gegebenem Zeitpunkt prüfen.

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
	- Reduktion bzw. Abschaffung der Handänderungssteuer Im Übrigen vertreten wir ebenso unverändert die Ansicht, dass künftige Steuergesetzrevisionen weiterhin mit Bedacht und Weitsicht angegangen werden sollen. Von nicht zwingend erforderlichen oder praxisverschärfenden Änderungen sowie von der Erhebung von Steuern auf Vorrat soll abgesehen werden. Nur so wird es möglich sein, dem zunehmenden Steuer- bzw. Standortwettbewerb entgegen zu wirken und die über Jahre geschaffene Spitzenposition beizubehalten. In diesem Sinne setzen wir uns mit Dialogbereitschaft und sachgerechten Lösungen für einen in allen Belangen attraktiven Kanton Nidwalden ein.	

#### REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Alfred Bossard

Landschreiber-Stv.

Hugo Murer